

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, der 24.04.2026

Nr. 16

2026

Inhalt:

- 105 Nachruf: Herr Willibald Vielberth
- 106 Mänövermeldung
- 107 Immissionsschutzrechtliches
Genehmigungsverfahren
- 108 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2
BayBO Vollzug der Baugesetze; Neubau RÜB bei der
alten Kläranlage
- 109 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Forst-
Zweckverband Altmühltal für das Haushaltsjahr 2026
und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2026
- 110 Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal: Sat-
zung zur Änderung der Verbandssatzung

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 105 Nachruf: Herr Willibald Vielberth

Nachruf

Am 1. April 2026 ist Herr

Willibald Vielberth

ehemaliger Kreisrat

im Alter von 82 Jahren verstorben.

Herr Willibald Vielberth gehörte von 1972 bis 1996 dem Kreistag des
Landkreises Eichstätt an.

Der Verstorbene hat sich im Kreistag insbesondere als Mitglied im
Sportbeirat (1972 – 1996) und als Verbandsrat der Sparkassen
Eichstätt (1972 – 1978 stv., 1978 – 1984) und Ingolstadt (1990 –
1996), sowie als stellvertretendes Mitglied im Kreisausschuss (1978 –
1984 und 1990 – 1996), Jugendhilfeausschuss (1990 – 1996) und im
Rechnungsprüfungsausschuss (1984 – 1990) eingebracht.

Für seine Verdienste wurde er u.a. im Jahr 1989 mit der kommunalen
Dankurkunde ausgezeichnet.

Der Landkreis Eichstätt dankt Herrn Willibald Vielberth für seine en-
gagierte ehrenamtliche Mitarbeit. Wir werden ihm stets ein ehrendes
Gedenken bewahren.

Eichstätt, 20. April 2026

Alexander Anetsberger
Landrat

106 Mänövermeldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

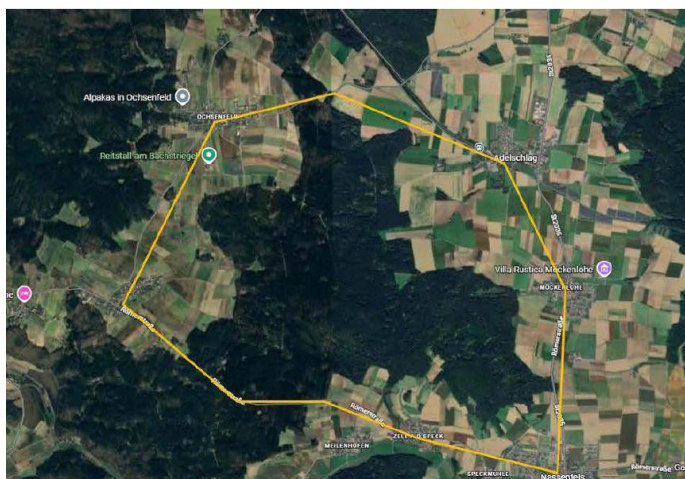
in der Zeit von 11.05.2026 bis 12.05.2026 führt die Bundeswehr im Gemeindebereich Adelschlag, Wellheim und Nassenfels eine Wehrübung durch.

Es werden ca. 55 Soldaten sowie 0 Fahrzeuge an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Manchinger Str. 1, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.



107 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

1711 – 00228.WR

Antragsteller: SGD Kipfenberg GmbH, Altmühlstraße 2, 85110 Kipfenberg

Vorhaben: Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Glas

**Standort: Altmühlstraße 2, 85110 Kipfenberg
Fl.-Nrn. 170 und 170/14 Gem. Grösdorf,
Fl.-Nr. 197 Gem. Kipfenberg**

Mit Bescheid vom 17.04.2026, Az.: 1711 – 00228.WR genehmigte das Landratsamt Eichstätt der Firma SGD Kipfenberg GmbH, Alt-

mühlstraße 2, 85110 Kipfenberg die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Glas auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 170 und 174/14 Gem. Grösdorf, Fl.-Nr. 197 Gem. Kipfenberg nach §§ 4, 16 BImSchG, §§ 1, 2, 3 und Anhang 1 Nr. 2.8.1 der 4. BImSchV.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekanntgegeben.

1. Gegenstand der Genehmigung

Die Firma SGD Kipfenberg GmbH, Altmühlstraße 2 in 85110 Kipfenberg erhält nach näherer Bestimmung in der Nr. I.2 und unter den Auflagen und Bedingungen der Nr. II. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur

wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Glas

am Standort Fl.-Nrn. 170 und 170/14 Gem. Grösdorf und Fl.-Nr. 197 Gem. Kipfenberg.

Die Genehmigung umfasst folgende Änderungsmaßnahmen:

- Abriss der Altanlage (Schmelzwanne, Filter und Kamin)
- Ersetzen der regenerativen Schmelzwanne mit 250 t/Tag Schmelzleistung durch eine Oxy-Hybrid Schmelzwanne mit einer Schmelzleistung von 235 t/Tag
- Anpassung des Kamins auf die Auslegung der neuen Schmelzwannen- und Filter-Technologie
- Änderung/Austausch des Textilfilters durch eine Kerzenfilteranlage
- Änderung Gemengezufuhr aus dem Gemengehaus zu den Tagessilos der Schmelzwanne
- Änderung Feeder
Hierbei wird ein Feeder auf elektrische Beheizung umgestellt
- Änderung Kühlanlage im Zuge der neuen Schmelzwanne und erhöhten Kühlbedarfs
Hier werden anstelle der offenen zukünftig geschlossene Wasserkreisläufe eingesetzt
- Änderung Sauerstoffversorgung mit LOX
Um NOx Emissionen zu reduzieren, wird die fossile Beheizung mit Sauerstoff anstelle von Umgebungsluft durchgeführt
- Medien Änderung Anbau Gasstationen und Mediengebäude
- Änderung LKW-Aufkommen

2. Der Genehmigung liegen die unter Punkt 2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 17.04.2026 versehene Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde. Der Bescheid wurde mit Nebenbestimmungen versehen.

3. Der Kamin wurde aus dem Genehmigungsverfahren genommen und gesondert durch Baugenehmigungsbescheid vom 10.03.2026, Az.: 42-BV-Nr. 206-2026-B genehmigt.

4. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

5. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Firma SGD Kipfenberg GmbH, Altmühlstraße 2, 85110 Kipfenberg zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird – sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt – in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von **Samstag, den 25. April 2026 bis einschließlich Freitag, den 8. Mai 2026** auf der Internetseite des Landratsamtes Eichstätt unter folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.landkreis-eichstaett.de/buergerservice/themen/umwelt-und-naturschutz-wasser/umweltschutz/bekanntmachungen-aus-dem-immissionsschutz-und-abfallrecht>

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid, auch gegenüber Dritter, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG). Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt schriftlich oder elektronisch bis Montag, den 8. Juni 2026 angefordert werden.

Eichstätt, den 17.04.2026
Landratsamt Eichstätt

Gez.

Pickl
Oberregierungsrätin

108 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze;**Neubau RÜB bei der alten Kläranlage**

- Regenüberlaufbecken

- Trennbauwerk

Das Landratsamt Eichstätt hat für das o.g. Bauvorhaben auf dem Grundstück Fl.Nrn. 192, 200, 201, 1019/4, jeweils Gemarkung Kösching am 20.04.2026 folgenden Baugenehmigungsbescheid (43 BVNr. 1481-2025-B) erteilt:

Neubau RÜB bei der alten Kläranlage

- Regenüberlaufbecken

- Trennbauwerk

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 BGBI. I Seite 3634). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird - sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt - in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stell einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt. Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.033 und beim Markt Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 20.04.2026

gez.
Fischer

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- keine Bekanntmachungen -

Bekanntmachungen anderer Behörde

FORST-ZWECKVERBAND ALTMÜHLTAL

109 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Forst-Zweckverband Altmühltal für das Haushaltsjahr 2026 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2026

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit dem Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Forst-Zweckverband Altmühltal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- 1. im Ergebnishaushalt mit
 - dem Gesamtbetrag der Erträge von **302.200 €**
 - dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von **302.200 €**
 - und dem Saldo (Jahresergebnis) von **0 €**
- 2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
 - dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von **295.700 €**
 - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von **295.700 €**
 - und einem Saldo von **0 €**
 - b) aus Investitionstätigkeit mit
 - dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von **11.700 €**
 - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von **11.700 €**
 - und einem Saldo von **0 €**
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit
 - dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von **0 €**
 - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von **0 €**
 - und einem Saldo von **0 €**
 - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von **0 €**

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am **01. Januar 2026** in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom **21.04.2026, Az 22/9410 /Forst-ZV-Altühltal26**, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG i. v. m. Art. 65 Abs. 3 GO für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 110, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den **21.04.2026**

gezeichnet
Josef Grienberger
Verbandsvorsitzender

**Zweckverband zur Wasserversorgung
Altmühltal**

110 Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Aufgrund Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal folgende

1. Änderungssatzung

zur Verbandssatzung vom 30. Juni 2025

§ 1**§ 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

Die Zahl der weiteren Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je volle 10.000 m³ das Recht ergeben, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Die Berechnung der Anzahl, die nach jeder Kommunalwahl erfolgt, richtet sich nach der in den letzten drei Jahren vor der Kommunalwahl durchschnittlich abgenommenen Wassermenge.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 22.04.2026

gez.
Roland Schermer
Verbandsvorsitzender